## Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. Juli 2006 vom 15. August 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz) vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 752) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. April 1996 (GABI. 15. Juni 1996) zuletzt geändert durch Satzung vom 16. September 1999 (AB Uni 200011) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer ein juristisches Staatsexamen oder die erste juristische Prüfung mindestens mit der Note "vollbefriedigend" bestanden hat. Außerdem wird zugelassen, wer ein Hochschulstudium im Sinne von § 97 Abs. 4 Satz 1 HG NRW auf dem Gebiet des Rechts hervorragend abgeschlossen, die Zwischenprüfung bestanden und das Seminar i. S. V. Abs. 2 Satz 2 mindestens mit der Note "gut" absolviert hat

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Bewerberin/der Bewerber muss vor oder nach dem Abschluss gem. Absatz 1 an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden über Grundlagenfächer der Rechtswissenschaften teilgenommen haben. Ferner muss sie/er die erfolgreiche Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar oder an einer rechtsgeschichtlichen Quellenexegese nachweisen.

3. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung ist erfüllt durch

- (a) die Ablieferung von 120 im Buch- oder Fotodruck vervielfältigten Exemplaren der Prüfungsarbeit an die Fakultät, die diese Exemplare der ULB zur Verfügung stellt, oder
- (b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder
- (c) den Nachweis einer Verbreitung der Prüfungsarbeit über den Buchhandel durch einen wissenschaftlichen Verlag und der Abgabe von 16 Exemplaren bei der Rechtswissenschaftlichen Fakultät oder
- (d) durch die Ablieferung von sechs im Buch- oder Fotodruck vervielfältigten Exemplaren und einer elektronischen Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen sind. Der Doktorand/die Doktorandin versichert in diesem Fall schriftlich, dass die abgelieferte elektronische Version und eine gegebenenfalls durch Konvertierung in ein anderes Format hergestellte Nutzerversion mit der vom Promotionsausschuss zur Veröffentlichung freigegebenen Prüfungsarbeit übereinstimmen. Die ULB veröffentlicht die Dissertation auf ihrem Dokumentenserver und bescheinigt die erfolgte Ablieferung und Veröffentlichung. Die elektronische Version wird auf dem Dokumentenserver der Bibliothek so lange vorgehalten, wie dies technisch und mit vertretbarem Aufwand möglich ist. In den Fällen (a) und (d) überträgt der Doktorand/die Doktorandin der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von seiner

Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Die ULB ist verpflichtet, ein gedrucktes Exemplar zu archivieren und mindestens ein weiteres für die laufende Benutzung bereitzustellen.

4. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für die Veröffentlichung der Dissertation in einem wissenschaftlichen Verlag oder einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist die Zustimmung beider Berichterstatterinnen/ Berichterstatter erforderlich. Es soll an geeigneter Stelle kenntlich gemacht werden, dass es sich um eine Dissertation der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität handelt. Ansonsten ist die Dissertation auf dem Titelblatt zu bezeichnen als "Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität". Auf der Rückseite des Titelblatts sind der Name der Dekanin/des Dekans und der Berichterstatterinnen/Berichterstatter sowie der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.

5. § 15 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Fakultät kann die Bewerberin/den Bewerber ermächtigen, den Doktorgrad schon früher zu führen; die Erteilung der Ermächtigung setzt den Nachweis voraus, dass die Drucklegung gesichert ist und in absehbarer Zeit erfolgen wird. Der Nachweis wird regelmäßig durch die Vorlage eines schriftlichen Verlagsvertrages erbracht. Die Ermächtigung steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Dissertation innerhalb der in § 15 Abs. 1 und 5 genannten Frist veröffentlicht wird.

6. Nach § 15 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 eingefügt:

Das bewertete Originalexemplar der Dissertation und ggf. die genehmigte Veröffentlichungsfassung verbleiben bis zur Veröffentlichung der Dissertation bei den Prüfungsakten.

## **Artikel II**

Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Für Promotionsverfahren von Bewerberinnen/Bewerbern, deren Betreuungsverhältnis vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begründet wurde, gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 der Promotionsordnung in seiner bisherigen Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 18.01.2005, 29.1 1.2005 und 11.07.2006.

Münster, den 15. August 2006

Dei Kektoi

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung tritt gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991(AB Uni 9111), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/1), hiermit verkündet.

Münster, den 15. August 2006

Der Rektor

Prøf. Dr. Jürgen Schmidt